



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-HFM 02 4 200

Gegenstand: Weichschaum 'Basotect G[®]' und 'Basotect UF[®]'

**Vorgesehener
Anwendungszweck:** Baustoff für den Innenbereich

Antragsteller: BASF Aktiengesellschaft
Boschstraße 38
D-67063 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum: 02.06.2009

Geltungsdauer bis: 30.06.2014

Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 27.03.2007.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des obengenannten Gegenstandes als Baustoff der **Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar)**.

Der obengenannte Gegenstand erfüllt bei bestimmungsgemäßer Verwendung (s. Abschnitt 1.2) die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 - B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

B9099

Holzforschung München, Lehrstuhl für Holzkunde und Holztechnik, Bereich Brandprüfung
Winzererstr. 45 • 80797 München • Tel.: Zentrale 089-2180-6420, Brand -6480, Fax: -6487, brand@wzw.tum.de
www.holz.wzw.tum.de

Leiter: Prof. Dr. Dr. habil. Dr. h. c. Gerd Wegener

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Weichschaumplatte, 'Basotect G[®]' bzw. 'Basotect UF[®]' genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Weichschaum darf im Innenbereich auf massiv-mineralischen Baustoffen, auf Gipskartonplatten, auf Stahl inkl. Stahlblech sowie auf dem Baustoff Basotect G bzw. Basotect UF selbst verwendet werden.

Flächiger Kontakt zu anderen als den genannten Materialien ist nicht zulässig. Zu anderen als den genannten Materialien muss ein Abstand von mindestens 40 mm eingehalten werden.

Die Eignung des Weichschaums für einen bauaufsichtlich geforderten Schall- und Wärmeschutz ist nicht nachgewiesen.

1.2.2 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffes, die für die Einreihung des Bauteils in eine Feuerwiderstandsklasse einzuhalten sind, sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mindestdicken).

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2008/1, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Insbesondere die Verwendung als Dämmstoff für den Wärme- und Schallschutz wird in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht geregelt.

1.2.4 Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere Kennzeichnungspflicht) einhält.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Weichschaumplatten mit glatter oder strukturierter Oberfläche aus Melaminharz müssen ≥ 5 mm dick sein.

Die Rohdichte von Basotect G muss $9 \pm 2/-1$ kg/m³ betragen.

Die Rohdichte von Basotect UF muss $7 \pm 3/-2$ kg/m³ betragen.

Die Farbe von 'Basotect G[®]' muss hellgrau, von 'Basotect UF[®]' dunkelgrau sein.

Das Bauprodukt muss die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102- B1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Die Zusammensetzung muss den bei HFM hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet



werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Herstellwerk (obere Stelle im "Ü")
 - Prüfzeugnisnummer **P-HFM 02 4 200** (mittlere Stelle im "Ü")
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierstelle (untere Stelle im "Ü")

In der Nähe des "Ü":

- Produktname 'Basotect G[®]' bzw. 'Basotect UF[®]'
- Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)"



Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschl. der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten (Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2).

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Hierbei ist DIN 18200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten" (Ausgabe Mai 2000) zu beachten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" ¹ sinngemäß maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1.4.1997 veröffentlicht.
B9099

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 21a Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 21 Absatz 7 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der HFM einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei HFM.

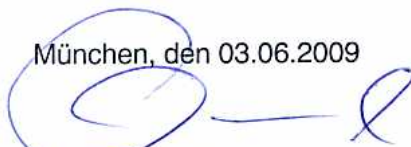
5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Das allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben dem Verwender Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind auch den übrigen Beteiligten Kopien des allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM TU München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 5.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

6 Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1 Der Weichschaum darf im Innenbereich auf massiv-mineralischen Baustoffen, auf Gipskartonplatten, auf Stahl inkl. Stahlblech, sowie auf dem Baustoff Basotect G bzw. Basotect UF selbst verwendet werden.
- 6.2 Flächiger Kontakt zu anderen als den genannten Materialien ist nicht zulässig. Deshalb muss zu anderen als den in 6.1 genannten Materialien ein Abstand von mindestens 40 mm eingehalten werden.
- 6.3 Der Baustoff darf nicht verklebt und nicht beschichtet werden. Die Verwendung von Anstrichen, Kaschierungen, Klebern oder ähnlichem bedarf eines eigenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises oder der Erweiterung dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

München, den 03.06.2009



Dipl.-Ing. R. Ehrlenspiel
Leiter der Prüfstelle

